

zuneigt, das Steuergesetz aber vor dessen Ablauf publicirt werden muß, keine Zeit gewinnen können, Vorschläge über eine veränderte Redaction des bestehenden Gesetzes in dieser Beziehung zu machen, und muß sie deshalb ersuchen, ihr zur Mittheilung solcher Vorschläge eine weitere Frist gestatten zu wollen.

Die Deputation schließt nun ihren Bericht mit dem Antrage:

Die Forterhebung sämmtlicher in der bisherigen Steuerverordnung festgesetzten Steuern mit den zu IV. Abgabe von Erbschaften und zu V. Abgabe von öffentlichen nicht executiv verkauften Mobilien gemachten Zusätzen für das nächste Jahr zu beschließen; auch der Deputation eine weitere Frist zur Mittheilung ihrer Vorschläge zu XVI., XVIII., XIX. des Steuergesetzes, zu bewilligen.

Bremen, den 17. December 1852.

Die zur Revision der jährlichen Steuern niedergesetzte Deputation.

J. Bredenkamp Dr. C. Meinerzhagen Dr.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats vom
17. Decbr. 1852.

Deputationsbericht über die vorgeschlagene Verschmelzung einiger verwaltender Deputationen.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 29. October und 10. Novbr. d. J. ist die berichtende Deputation beauftragt vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit zu prüfen, ob eine Verschmelzung der in den provisorischen Bestimmungen, die Deputationen betreffend, unter 1. 7 und 9 und 1. 12 und 13 aufgeführten Deputationen sich empfehle und, falls solche anerkannt werden sollte, welche Modificationen bei verwandten Verwaltungszweigen dadurch erforderlich werden würden.

Bei Erledigung dieses Auftrags ist die Deputation davon ausgegangen, daß die vorgeschlagene Deputations-Verschmelzung nur in dem Falle empfehlenswerth erscheint, wenn dadurch eine Vereinfachung des Geschäftsgangs oder andere Vortheile für die Verwaltung zu erreichen sind, was jedoch nach ihrer Ansicht nur dann geschieht, wenn die Verwaltung gleichartiger oder zusammenhängender Gegenstände, denen vielleicht überdies dieselben Beamten zugewiesen sind, mit einander verbunden werden.

Ohne dies nehmen zwei in die Hände einer Deputation gelegte Verwaltungen vielleicht keine ganz so große Anzahl von Mitgliedern in Anspruch, als wenn beide Verwaltungen getrennt wären, allein die Mitglieder der vereinigten Verwaltungen haben dieselben Geschäfte, als wenn sie Mitglieder jeder einzelnen Verwaltung wären, und es wird also durch die Vereinigung um so weniger an Zeit und Kräften gespart, als die getrennten Verwaltungen füglich von einer geringeren Zahl von Mitgliedern wahrgenommen werden können.

Nach diesen Grundsätzen muß die Deputation eine Vereinigung der Baudeputation mit der Wegbaudeputation entschieden abrathen. Landbau und Wegbau sind durchaus verschie-

den und erfordern verschiedene Techniker. Beide Gegenstände bilden allenthalben zwei verschiedene Departements und wo der Wegbau einem andern Departement angehört, ist er nicht mit dem Landbau, sondern mit dem Wasserbau verbunden, welchem er seiner Natur nach viel näher steht. Weit eher könnte die Wegbaudeputation mit der Pflasterungsdeputation verbunden werden. Da jedoch der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen mit der städtischen Pflasterung fast nur die Legung des Steinpflasters gemein hat, überdies Staatssache und nicht wie die Pflasterung der Stadt Communalsache ist, und endlich in jeder Hinsicht nach ganz anderen Principien betrieben wird, so glaubt die Deputation auch eine Verschmelzung der Wegbaudeputation mit der Pflasterungsdeputation nicht empfehlen zu können.

Aus denselben Gründen vermag die Deputation auch die Verschmelzung der Convoyedeputation mit der Deputation für die Schlachte nicht in Vorschlag zu bringen. Der Wirkungskreis der Convoyedeputation ist ausschließlich auf den Wasserbau beschränkt. Die Deputation für die Schlachte und Holzpforte mit sämmtlichen Krahn- und Wuppenanstalten, Sicherheits- und oberländischem Hafen, Theerhaus, Serpentinlager und Pulvermagazin hat es dagegen nicht so sehr mit dem Bau und der Unterhaltung dieser öffentlichen Lagerplätze und Häfen, als vielmehr mit der Verwaltung derselben zu thun, und wenn sie bisher daneben auch die Bauten an der Schlachte u. s. w. unter Händen gehabt hat, so schreibt sich dies wohl aus früher Zeit her, in welcher alle Deputationen mehr oder weniger die in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Bauten selbst zu leiten hatten und noch nicht der Grundsatz festgestellt war, daß diese Leitung in der Regel zum Ressort der Baudeputation gehöre.

Würde daher in Gemäßheit dieses Grundsatzes auch der Schlachtedeputation die Ausführung der in ihrem Departement vorkommenden Wasserbauten entzogen, so würde man schwerlich auf den Gedanken gekommen sein, zwei so heterogene Verwaltungen, wie die Convoye und Schlachte, mit einander verschmelzen zu wollen.

Dies ist aber wenigstens dem Buchstaben nach bereits durch das Deputationsgesetz von 1849 geschehen, wodurch die Strom- und Uferbauten in der Stadt ausdrücklich der Convoyedeputation übertragen sind, während freilich auch nach Publication dieses Gesetzes der Bau und die Unterhaltung der Ufermauern nach wie vor theils der Schlachtedeputation, theils der Baudeputation factisch verblieben ist.

Nach Ansicht der Deputation dürfte es sich aber empfehlen, wenn auch nach ihrem Vorschlage die Convoye von dem Schlachdepartement völlig getrennt bleibt, künftig den mit dem Strombau so nahe zusammenhängenden, und überdies damit in das gleiche Baufach gehörigen und von denselben Technikern zu leitenden Bau der Ufermauern und Häfen in der Stadt, sowie der Duc d'Alben und Eisbrecher der Convoyedeputation als der recht eigentlich für den Wasserbau bestehenden Behörde zu übertragen, und erlaubt sie sich daher hierauf ihren Antrag zu richten, welcher in dem Deputationsgesetze nur die Veränderung zur Folge haben würde, daß bei der Deputation für das öffentliche Bauwesen die Eisbrecher ausfielen und die Convoyedeputation den Namen einer Deputation für die Convoye und den Wasserbau in der Stadt erhielte.

Ganz consequent würde die Deputation diesen Antrag auch auf die Weserbrücken ausdehnen müssen; sie hat aber geglaubt, daß wenigstens zur Zeit noch davon abgesehen werden könne, um die Geschäfte der durch die jetzt vorliegende Correction der Weser hinreichend in Anspruch genommenen Convoyedeputation nicht noch zu vermehren.

Finden diese Vorschläge Beifall, so wird es hinsichtlich der Bau- und Convoyedeputation freilich wohl bei 6 Mitgliedern aus der Bürgerschaft bleiben müssen, dagegen werden für die Schlachte und für die Wegbaudeputation 4 Mitglieder aus der Bürgerschaft völlig genügen, und somit auch die desfallsigen Bestimmungen des Deputationsgesetzes demgemäß abzuändern sein.

Bremen, den 16. December 1852.

J. F. W. Iken.

J. G. Höpfen.